

STATUTEN

der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Manuelle Therapie

I Name, Zweck, Aufgaben

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Arbeitsgruppe für Manuelle Therapie“ im folgenden *Verein* genannt, besteht ein politisch neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Der Verein kann auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung hin mit dem Schweizer Physiotherapie Verband und der Schweizerischen Ärztegesellschaft für Manuelle Medizin (SAMM) Vereinbarungen eingehen betreffend fachliche, medizinalpolitische und andere Gesichtspunkte.

Zweck, Aufgaben

Art. 2

Manualtherapeutische Untersuchungs- und Behandlungstechniken der diplomierten Physiotherapeuten/innen und Ärzte/innen werden gefördert:

- a) Der Verein will eine Verbreitung des Wissens manualtherapeutischer Techniken, indem er Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung, wie auch die Lehrtätigkeit unterstützt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Fachhochschule und der Schweizerischen Ärztegesellschaft für Manuelle Medizin (SAMM).
- b) Der Verein berät Schulen im Gesundheitswesen in Fragen der Bildung innerhalb der Manuellen Therapie.
- c) Er fördert die Forschung auf dem Gebiet der Manuellen Therapie.
- d) Er pflegt die Beziehungen und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen gleicher Zielsetzung.

Mittel

Art. 3

Zu diesem Zweck erlassen die hierfür zuständigen Organe eine Ordnung sowie andere allgemeinverbindliche Beschlüsse und Reglemente. Sie sind befugt, im Rahmen des Gesellschaftszweckes Verträge mit Dritten abzuschliessen, unselbständige oder selbständige Fonds zu errichten oder sich daran zu beteiligen, sowie nötigenfalls solidarische Aktionen durchzuführen.

II Mitglieder, Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

Die dazu notwendigen Vorschriften erlässt die Generalversammlung mit einfachem Mehr auf Antrag des Vorstandes.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederkategorien:

- ordentliche Mitglieder
- ausserordentliche Mitglieder
- Freimitglieder / Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder

sind Physiotherapeuten/innen, welche die Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) erfüllen sowie ordentliche und ausserordentliche Mitglieder der Schweiz. Ärztesgesellschaft, welche sich über die zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Anforderungen in Manueller Therapie ausweisen können.

Ausserordentliche Mitglieder

sind Physiotherapeuten/innen, Ärzte/innen und weitere Angehörige der im Gesundheitswesen tätigen Berufsgattungen, welche die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht erfüllen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ad personam.

Freimitglieder / Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich um die Manuelle Therapie Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Generalversammlung ernannt.

Rechte der Mitglieder

Art. 5

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sind in alle Vereinsämter wählbar.

Freimitglieder / Ehrenmitglieder haben, sofern sie die notwendigen Bestimmungen der Ausbildung erfüllen, die gleichen Rechte wie die ordentlichen und die ausserordentlichen Mitglieder.

Pflichten der Mitglieder

Art. 6

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der vorliegenden Statuten sowie der sie betreffenden Standesordnung verpflichtet. Sie bezahlen die von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und allfällige ausserordentliche Beiträge. Sie unterziehen sich der aktiven Weiterbildungspflicht im Sinne der Definition der Qualitätssicherung des Schweizer Physiotherapie Verbandes.

*Verlust der
Mitgliedschaft*

Art. 7

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Erlöschen und Ausschluss. Die für das laufende Geschäftsjahr entstandenen finanziellen Pflichten des Mitgliedes werden davon nicht berührt.

Austritt

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die für das laufende Geschäftsjahr entstandenen finanziellen Pflichten des Mitgliedes werden davon nicht berührt.

Erlöschen

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 respektive Art. 6 nicht mehr erfüllt sind. Die für das laufende Geschäftsjahr entstandenen finanziellen Pflichten des Mitgliedes werden davon nicht berührt.

Ausschluss

Art. 10

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- auf Antrag des Vorstandes, wenn das Mitglied nach vergeblicher Mahnung die Entrichtung finanzieller Beiträge verweigert,
- auf Antrag des Vorstandes bei Verletzung weiterer vereinsrechtlicher Pflichten.

Die Antragsteller und die Generalversammlung gewähren dem Mitglied in jedem Fall das rechtliche Gehör.

III Vereinsorgane

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung),
- der Vorstand,
- die Ausbildungskommission.

Anders lautende statutarische Bestimmungen vorbehalten, genügt für sämtliche Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der Stimmenden. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Arbeitsgruppe wird rechtsverbindlich vertreten durch die gemeinsame Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Generalversammlung

Art. 12

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes,
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge,
- Änderung der Statuten,
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich (ordentliche Generalversammlung) einberufen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung verlangen. Anträge zur Traktandenliste sind 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 10 Tage im Voraus. Ihr werden die zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge beigelegt. Über den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung eine Voranzeige.

Urabstimmung

Art. 13

Urabstimmungen über Beschlüsse des Vorstandes werden auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorgenommen. Das Begehren letzterer ist innerhalb dreier Monate seit Mitteilung des angefochtenen Beschlusses dem Vorstand einzureichen. Urabstimmungsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem Kassier, dem Sekretär sowie mindestens zwei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Antragstellung über die der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte,
- Aufstellen eines Jahresbudgets und dessen Vorstellung an der Generalversammlung,
- Planung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Vereinstätigkeit,
- Erlass von Reglementen über die Tätigkeit des Sekretariates,
- Aufnahme neuer Mitglieder,
- Festsetzung der Entschädigung der Vereinsorgane,

- Beschlussfassung über einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 3'000.--, nicht aber über Fr. 4'000.-- im Jahr,
- Wahl der Ausbildungskommission.

*Ausbildungs-
kommission*

Art. 15

Die Ausbildungskommission ist ein Führungsorgan des SAMT-Vorstandes. Die personelle Besetzung umfasst 3 – 4 Mitglieder und wird vom Vorstand bestimmt. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist Mitglied der Ausbildungskommission. Die Mitglieder der Ausbildungskommission verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung „Manuelle Medizin“ SAMT oder SAMM. Sie besitzen eine erweiterte Ausbildung und entsprechende Erfahrung in der Manuellen Therapie. Der Vorstand bestimmt eine leitende und koordinierende Persönlichkeit.

Die Ausbildungskommission verfolgt die berufsspezifischen Entwicklungen der Manuellen Medizin und Therapie. Sie erbringt Vorschläge zur Erweiterung des Ausbildungsprogrammes. Sie arbeitet eng mit dem Lehrkörper der Fachhochschule zusammen.

Die Kosten der Ausbildungskommission werden durch den Verein getragen.

*Rechnungs-
Revisoren*

Art. 16

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung über deren Abnahme Antrag zu stellen.

Kommissionen

Art. 17

Kommissionen können nach Bedarf durch den Vorstand gebildet werden.

IV. Rechnungswesen, Geschäftsjahr

Geldmittel

Art. 18

Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch die Jahresbeiträge und allfällige Sonderbeiträge der Mitglieder sowie andere Einnahmen.

Jahresbeitrag

Art. 19

Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Ehrenmitglieder und Freimitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

*Geschäftsjahr
und Amtsdauer*

Art. 20

Das Geschäftsjahr kann mit dem Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung abgestimmt werden. Die Amtsdauer aller gewählten Vereinsorgane beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist zulässig.

*Revision
der Statuten*

Art. 21

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abgeändert werden. Die Abänderungsvorschläge sind in der Einladung an die Mitglieder genau zu bezeichnen.

*Auflösung und
Liquidation*

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Über einen allfälligen Liquidationsgewinn entscheidet die Generalversammlung.

V. Schlussbestimmungen

*Genehmigung
und Inkrafttreten*

Art. 23

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. November 2010 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 15. Juli 1980 mit den seitherigen Änderungen sind aufgehoben.

Heiligenschwendi, 1. Dezember 2010

Der Präsident:

Die Aktuarin:

sig. Dr. Amir Tal

sig. Nadine da Silva Riedel